#### § 6 Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten

Für die Übermittlung von Patientendaten sind ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem KDG und der KDG-DVO zu treffen. Die Mitarbeitenden sind ausdrücklich auf diese Schutzmaßnahmen hinzuweisen und entsprechend in die Nutzung der Geräte, die Anwendungen und die Schutzmaßnahmen einzuweisen.

#### § 7 Außerkrafttreten und Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 01.03.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung zum Schutze von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Mainz vom 1. November 1996 (KA 1996 Nr. 15) außer Kraft.
- (3) Dieses Gesetz soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Mainz, 8. Februar 2022

Peter Kohlgraf Bischof von Mainz

+ Teh Woulder

27. Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Mainz (§ 29-KDG-Gesetz)

Zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird das nachfolgende Gesetz erlassen:

#### § 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für kirchliche Stellen im Bereich der Diözese Mainz, die im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören neben der Diözese selbst insbesondere der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden. Es gilt auch für die sonstigen öffentlich-rechtlich verfassten selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene.

§ 2

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt gemäß § 29 Absatz 3 KDG aufgrund eines Vertrages oder aufgrund dieses Gesetzes. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG zu beachten.

### § 3 Regelung durch Verwaltungsverordnung

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 4 Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt zum 01. März 2022 in Kraft.

Mainz, 8. Februar 2022

Peter Kohlgraf Bischof von Mainz

+ Tehr Woulden

28. Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz (MAVO-Mainz) sowie der Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft anlässlich der Corona-Pandemie

#### Art. 1 Änderung der MAVO Mainz

Die MAVO-Mainz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz anläslich der Corona-Pandemie vom 31.03.2020 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2020, Nr. 5, Ziff. 31, S. 44ff.), wird wie folgt geändert:

Die durch Änderungsgesetz vom 31.03.2020 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2020, Nr. 5, Ziff. 31, S. 44ff.) befristet bis zum 31.03.2022 eingefügten Regelungen gelten bis zum 31.03.2024 in der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Mainz unverändert fort.

Art. 2 Änderung der Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft nach § 25 Absatz 3 MAVO Mainz

Die Sonderbestimmungen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft nach § 25 Absatz 3 MAVO-Mainz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Sonderbestimmungen Diözesane Arbeitsgemeinschaft nach § 25 Absatz 3 MAVO-Mainz anlässlich der Corona-Pandemie vom 16.12.2020 (Kirchliches Amtsblatt für die

oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

- 3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. <sup>2</sup>Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.
- (3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen."
- 3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

- II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR
- 1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:
- a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:
  - In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort "Praktikum" die Worte "oder berufspraktischer Ausbildungsteil" eingefügt und die Worte "Abschnitt D" durch die Worte "Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III." ersetzt.
- Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:
  - In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort "Praktikum" die Worte "oder berufspraktischer Ausbildungsteil" eingefügt und die Worte "Abschnitt D" durch die Worte "Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III." ersetzt.
- c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:
  - In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort "Praktikum" die Worte "oder berufspraktischer Ausbildungsteil" eingefügt und die Worte "Abschnitt D" durch die Worte "Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III." ersetzt.
- d. Inkrafttreten

Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

- 2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:
- VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in §1 Abs.
   1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

"Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden."

b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit in Kraft.

Mainz, 24. Februar 2022

+ Tetr Woulden

Peter Kohlgraf Bischof von Mainz

### Verordnungen des Generalvikars

32. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Mainz vom 01.03.2022 (§ 29-KDG-Gesetz-DVO)

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG im Bereich der Diözese Mainz vom 01.03.2022 wird folgende Regelung getroffen:

#### § 1

Gegenstand der Verordnung, Dauer der Verarbeitung

- (1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine kirchliche Stelle für eine andere kirchliche Stelle. Beteiligte können sein die Diözese Mainz, insbesondere der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden. Es gilt auch für die sonstigen öffentlich-rechtlich verfassten selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene. Diese Stellen handeln entweder als Verantwortliche oder Verarbeiter im Sinne dieser Verordnung. Sie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit eine der genannten Körperschaften und angehörigen Einrichtungen diese Daten für eine der anderen genannten Körperschaften und angehörigen Verarbeitet. Die Verarbeitung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
- Personalverwaltung und -abrechnung, Besoldung, Finanzbuchhaltung, Buchführung,

Kassengeschäfte, Spendenverwaltung, Immobilienverwaltung, kirchliches Meldewesen, Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden, Verwaltungsaufgaben für Tageseinrichtungen für Kinder, Verwaltungsaufgaben für Büchereien, Plattformbereitstellung für Onlineschulungen, Datenschutztätigkeiten, Betreuung hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- Schulungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen oder sonstige entsprechende Veranstaltungen
- Beratung in Fragen der EDV, Bereitstellung der elektronischen Informations- und Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Ausstattung mit Hard- und Software von Arbeitsplatzcomputern, zentrale IT-Systeme (E-Mailsystem, Dateiablagesysteme, Archivierungssysteme, IT-Sicherheitssysteme, IT-Verwaltungssysteme)
- (2) Die Verarbeitung erfolgt unbefristet und endet spätestens mit dem ersatzlosen Außerkrafttreten dieser Verordnung.

#### § 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Nähere Beschreibung der Verarbeitung im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Verarbeiters: Bereitstellung, Administration, Betrieb, Durchführung und Betreuung der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Arten der Verarbeitung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltungstätigkeit in den dort genannten Körperschaften und angehörigen Einrichtungen

Die Verarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 ff. KDG erfüllt sind.

- (2) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien
- Personenstammdaten, insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften,
- Kommunikationsdaten, insbesondere Telefonkontakte, E-Mail,
- Vertragsstammdaten, insbesondere Vertragsbeziehung, Vertragsinteresse,
- Vertragsabrechnungs-, Zahlungs- und Bankdaten,
- Planungs- und Steuerungsdaten,
- Kirchliche und kommunale Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz,
- Daten zur Personalverwaltung, insbesondere Sozialversicherungsdaten und Vergütung,

- Daten für die Verwaltung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- Daten für die Verwaltung von Büchereien,
- Daten für die Verwaltung von Schulen und p\u00e4dagogischen Netzen,
- Daten für die Verwaltung von Bildungshäusern und Wohnheimen,
- Daten für die Verwaltung von Beratungsstellen, insbesondere Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
- Personenbezogene Vorgangsdaten in Akten
- (3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
- Mitglieder und ggf. Familienangehörige,
- Abonnentinnen/Abonnenten, Lieferantinnen/Lieferanten, Kundinnen/Kunden,
- Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer im Sinne des § 4 Ziff. 24 KDG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 KDG-DVO
- Vertragsparteien, Nutzungsberechtigte, sonstige Dritte,
- Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner

# $\S~3$ Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Verarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Verarbeitung dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Durchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Nachfrage zur Prüfung zu übergeben. Soweit eine Prüfung/ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (2) Der Verarbeiter hat die Sicherheit gem. §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG insbesondere in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 KDG und den einschlägigen Regelungen der jeweils geltenden KDG-DVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 KDG zu berücksichtigen.
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Verarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

#### § 4 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- (1) Der Verarbeiter darf die Daten, die verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Verarbeiter wendet, wird der Verarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.
- (2) Soweit vom Gegenstand der Verarbeitung umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Verarbeiter sicherzustellen.

#### § 5 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Verarbeiters

Der Verarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung gesetzliche Pflichten gemäß §§ 26, 29 bis 33 KDG; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- (1) Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß §§ 37, 38 KDG ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Verantwortlichen zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird dem Verantwortlichen unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß §§ 26 Abs. 5, 29 Abs. 4 lit. b, 30 KDG. Der Verarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Verarbeiter und jede dem Verarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbeiten einschließlich der in dieser Verordnung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- (3) Die Umsetzung und Einhaltung aller für die Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG.
- (4) Der Verantwortliche und der Verarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- (5) Die unverzügliche Information des Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der kirchlichen Datenschutzaufsicht, soweit sie sich auf

- diese Verarbeitung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verarbeitung beim Verarbeiter ermittelt.
- (6) Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der kirchlichen Datenschutzaufsicht, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Verarbeitung beim Verarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Verarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.
- (7) Der Verarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- (8) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlicher im Rahmen seiner Kontrollrechte nach § 7 dieser Verordnung.

#### § 6 Unterauftragsverarbeitung

- (1) Als Unterauftragsverarbeitung im Sinne dieser Verordnung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf den Gegenstand der Verarbeitung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Verarbeiter z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Verarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Der Verarbeiter legt dem Verantwortlichen zu Beginn der Verarbeitung eine Liste der Unterverarbeiter vor und unterrichtet ihn unverzüglich bei etwaigen Änderungen (mindestens Textform).
- (3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Unterverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterverarbeitung gestattet.

- (4) Erbringt der Unterverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Verarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- (5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterverarbeiter bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verarbeiters (mind. Textform). Sämtliche Regelungen dieser Verordnung sind auch dem weiteren Unterverarbeiter aufzuerlegen.

#### § 7 Kontrollrechte des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Verarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Verordnung durch den Verarbeiter zu überzeugen.
- (2) Der Verarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Verarbeiters nach § 29 KDG überzeugen kann. Der Verarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur die konkrete Verarbeitung betreffen, kann, soweit einschlägig, erfolgen durch

- a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragte, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- d) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI-Grundschutz).

## $\S~8$ Mitteilung bei Verstößen des Verarbeiters

Der Verarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 KDG genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e) die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht

#### § 9 Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich (mind. Textform).
- (2) Der Verarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Verarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

#### § 10 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Beendigung der Verarbeitung oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen spätestens mit ersatzlosem Außerkrafttreten dieser Verordnung hat der Verarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungsund Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Verarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über die Beendigung der Verarbeitung hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Beendigung der Verarbeitung dem Verantwortlichen übergeben.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.März.2022 in Kraft.

Mainz, 8. Februar 2022

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz Generalvikar

#### 33. Bekanntmachung über die Bildung einer neuen KODA mit Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften

Im Januar 2023 wird nach Ablauf der laufenden Amtszeit der Bistums-KODA Mainz eine neue Bistums-KODA gebildet werden. Hierbei haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreterinnen und Vertreter für die Mitarbeiterseite in die Bistums-KODA zu entsenden. Das Verfahren ist in der Entsendeordnung geregelt (Kirchliches Amtsblatt Mainz, Nr. 2/2016).

Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Bistums-KODA Mainz örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Bistums-KODA zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke ist gewährleistet, dass mindestens ein Sitz für die Gewerkschaften vorbehalten wird.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Bistums-KO-DA Mainz beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Bistums-KODA Mainz, Herrn Markus Horn, KODA-Geschäftsstelle, Postfach 15 60, 55005 Mainz, innerhalb der o.g. Anzeigefrist, also bis spätestens 15. Mai 2022, schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

#### 34. Honorare an Chorleiterinnen und Chorleiter

Ab 01.04.2022 werden für die Chorleiter\*innen in unseren neuen Kirchengemeinden folgende Honorarsätze empfohlen:

Bei einer Probe 90-120 min. bei Nachweis

A-Prüfung 70,00 - 125,00 EUR
B-Prüfung 65,00 - 100,00 EUR
C-Prüfung 55,00 - 70,00 EUR
D-Prüfung 50,00 - 65,00 EUR
ohne Prüfung 40,00 - 55,00 EUR.

Bei einer Probe von 45-60 min. reduzieren sich die vorgenannten Honorarsätze um 50 Prozent.

Bei der Ensemblebegleitung im Gottesdienst (mit Einsingprobe) liegen die Honorarsätze bei

A-Prüfung 50,00 - 80,00 EUR B-Prüfung 45,00 - 70,00 EUR C-Prüfung 35,00 - 50,00 EUR D-Prüfung 30,00 - 45,00 EUR ohne Prüfung 25,00 - 40,00 EUR.

Chorleiter\*innen sind bei der Abteilung Personalverwaltung anzumelden und die Rechnungen können erst nach schriftlicher Genehmigung der vertraglichen Vereinbarungen durch die Kirchengemeinden zur Zahlung angewiesen werden. Bei Chorleiter\*innen handelt es sich um Honorarverhältnisse; sind Chorleiter\*innen zugleich auch Organisten der Pfarrei bleiben sie komplett Honorarempfänger, wenn die Chorleitung überwiegt; sollte der Organisten-Dienst überwiegen, dann handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis.

Mainz, den 16.02.2022

Weihbischof Dr. Udo Markus Bend Generalvikar

#### 35. Baubudgetplan 2023

Antragsfrist bis zum 01. Mai 2022

Baumaßnahmen, die im Baubudgetplan 2023 berücksichtigt werden sollen, sind bis zum 01. Mai 2022 über das geltende Antragsverfahren beim Diözesanbauamt einzureichen.